

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2022****Corona-Pandemie – Impfschäden durch die Corona-Impfung gem. § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG)****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das PEI verzeichnet (Stand 30.06.2022) bei insgesamt 182.717.880 Impfungen zum Schutz vor COVID-19 323.684 Meldungen von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen. Die Melderate betrug für alle Impfstoffe zusammen 1,8 Meldungen pro 1.000 Impfdosen, für schwerwiegende Nebenwirkungen und Impfkomplicationen 0,3 Meldungen pro 1.000 Impfdosen. Bleibende Schäden wurden in 5 % der erfassten Meldungen festgestellt, insgesamt gab es 3.023 Todesfälle, davon 120 mit vermutlichem Kausalzusammenhang mit der Impfung (→ https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=6). Bis Ende Oktober 2022 lagen den Versorgungsämtern der Bundesländer insgesamt 5.297 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens durch die Corona-Impfung vor. In 1.358 Fällen erging bereits ein Bescheid – überwiegend eine Ablehnung des Antrags. Nur in ca. 160 Fällen wurde ein Impfschaden anerkannt, d. h. etwa einer pro eine Mio. Impfungen. Der überwiegende Teil der ablehnenden Bescheide befindet sich derzeit im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit offenem Ausgang (→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/470170/4>).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 60 IfSG bezüglich der Corona-Impfung wurden in Hessen bislang gestellt (absolute Anzahl und prozentualer Anteil an den entsprechenden Impfungen)?

Der hessischen Versorgungsverwaltung liegen 376 Impfschadensanträge vor. Daten und Kennzahlen über die darüber hinaus verabreichten Impfungen und Verdachtsfallmeldungen liegen der Versorgungsverwaltung nicht vor.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Anträge wurden positiv beschieden, d. h. ein Impfschaden anerkannt?

In fünf dieser Verfahren konnte bislang die Anerkennung eines Impfschadens ausgesprochen werden.

Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Anträge wurden negativ beschieden, d. h. ein Impfschaden nicht anerkannt?

Es wurden bisher 133 Anträge abgelehnt.

Frage 4. Wie viele der unter 3. aufgeführten Bescheide wurden durch Widerspruch oder Klage angegriffen?

Bislang wurden 55 der Ablehnungsbescheide mit einem Widerspruch angefochten. In zehn der bereits abgeschlossenen Widerspruchsverfahren sind zwischenzeitlich Klagen gegen das Land anhängig.

Frage 5. Auf welche Weise haben Antragsteller nach § 60 IfSG den Nachweis eines erlittenen Impfschadens – und hier insbesondere des Kausalzusammenhanges zwischen Impfung und Schädigung – zu führen?

Ein Impfschaden muss von nicht nur vorübergehender Dauer sein und setzt somit eine sich über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstreckende Gesundheitsstörung voraus. Zu dieser Prüfung müssen zunächst medizinische Unterlagen herangezogen und schließlich eine versorgungsärztliche Beurteilung durchgeführt werden, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Impfung und geltend gemachten Gesundheitsstörungen zu beurteilen.

Die Beurteilung, ob ein Impfschaden vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung des Bundes. Nach den darin enthaltenen maßgeblichen „Grundsätzen zur Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht“ müssen zunächst die Impfung, eine zeitnah auftretende, über das Maß üblicher und vorübergehender Impfreaktionen hinausgehende Gesundheitsbeeinträchtigung sowie eine bleibende Gesundheitsstörung nachgewiesen sein. Dieser ursächliche Zusammenhang muss dabei nicht bewiesen sein, sondern nur wahrscheinlich, d. h. nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft muss mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang sprechen.

Frage 6. Sieht die Landesregierung in den in der Vorbemerkung genannten Zahlen – insbesondere auch beim Vergleich der Zahlen des PEI und der anerkannten Impfschäden – Hinweise darauf, dass bei der Anwendung des § 60 IfSG möglicherweise zu hohe Anforderungen an die Antragsteller hinsichtlich des Nachweises eines Kausalzusammenhanges zwischen Impfung und eingetretenem Schaden gestellt werden?

Ob zwischen einer erfolgten Impfung und einer bleibenden Gesundheitsstörung ein ursächlicher Zusammenhang besteht, unterliegt dem aktuellen Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft. Wie bereits in Antwort auf Frage 5 ausgeführt, muss dieser ursächliche Zusammenhang dabei nicht bewiesen, sondern nur wahrscheinlich sein. Hinweise auf zu hohe Anforderungen werden insofern nicht gesehen.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Hält es die Landesregierung angesichts der in der Vorbemerkung genannten Zahlen für geboten, das Verfahren zur Anerkennung eines Impfschadens gem. § 60 IfSG zumindest einer Überprüfung zu unterziehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und geboten, der Bevölkerung Informationsangebote über das Vorgehen bei Verdacht auf einen Impfschaden i. S. des § 60 IfSG zu unterbreiten – insbesondere über das Antragsverfahren und die Möglichkeiten der Beweissicherung?

Sozialrechtliche Aufklärungspflichten sind gesetzlich geregelt und werden entsprechend durch die zuständige Verwaltung auch wahrgenommen. So informiert z. B. auch das Regierungspräsidium Gießen auf seinen Internetseiten über die Antrags- und Entschädigungsmöglichkeiten bei Impfschäden sowie das diesbezügliche Verwaltungsverfahren im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht:
→ <https://rp-giessen.hessen.de/versorgung-und-familie/sozialesentschaedigungsrecht/infektionsschutzgesetz-ifsg>.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Wann und in welcher Form werden der Bevölkerung entsprechende Informationsangebote unterbreitet werden?

Frage 10. Falls 8. unzutreffend: Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung auf entsprechende Informationsangebote?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 29. November 2022

Kai Klose